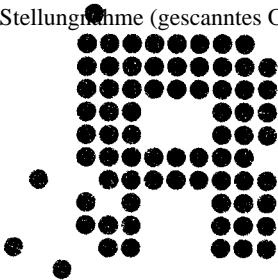


30/SN-324/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)

Betreff:	GESETZENTWURF
	54 GE/1993
Datum:	2. SEP. 1993
Verteilt:	03.09.93 Baumy.



30/SN/324/ME
1 von 6

Dr. Janissyn

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
A-1100 Wien Brigittenaustraße 42

An das
Präsidium
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

A-1200 Wien, Brigittenauerland 42
Telefon (0222) 332 61 01
Telex (0222) 330 93 14
Postscheckkonto 1002, 100
BAWAG 03410-666211, Bl. Z. 14000

Per Zettel: Dr. Pr./Stell

Per Zettel: Dr. Pr./Stell

Am 31.08.1993

Stellungnahme zu den Steuerreformgesetzen

Sehr geehrtes Präsidium!

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu den Steuerreformgesetzen mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voget)
Präsident

(Heinz Schneider)
Generalsekretär

Anlagen: erwähnt

Stellungnahme der ÖAR zu den Steuerreformgesetzen

Artikel I Einkommensteuergesetz 1988

Zu § 3 Abs. 1 Z 5 e:

Das Wort "Invalideneinstellungsgesetz" ist durch das Wort "*Behinderteneinstellungsgesetz*" zu ersetzen.

Begründung: Mit Bundesgesetz vom 29. 12. 1988 BGBl. Nr. 721 wurde das Invalideneinstellungsgesetz in Behinderteneinstellungsgesetz umbenannt, weshalb das Wort "Invalideneinstellungsgesetz" nicht mehr den tatsächlichen rechtlichen Gegebenheiten entspricht.

Ergänzung zu § 14 EStG:

Anfügen eines weiteren Satzes im § 14 Abs. 1:

"Die Abfertigungsrückstellung kann insoweit bis zu 100 % der am Bilanzstichtag bestehenden fiktiven Abfertigungsansprüche gebildet werden, als die Arbeitnehmer oder andere Personen, an die Abfertigungen bei Auflösung des Dienstverhältnisses bezahlt werden müßten, am Bilanzstichtag auf Grund einer vor diesem Zeitpunkt dem Dienstgeber vorgelegten Bescheinigung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (Grad der Behinderung) von mehr als 50 % besitzen. Für die Ausstellung dieser Bescheinigung gelten die Vorschriften des § 35 Abs. 2."

Begründung: Mit dieser Bestimmung kann - analog zu der nunmehr vorgesehenen höheren Dotierung bei Beschäftigung älterer Arbeitnehmer - ein Anreiz zur Aufnahme von Dienstnehmern mit einer höheren Erwerbsminderung (und damit gleichzeitig einem verstärkten Kündigungsschutz) gegeben werden. Auch hier sollte die Übergangsregelung des § 116 Abs. 2 über eine über 10 Jahre verteilte Anpassung des bisherigen Standes an den nunmehr vorgesehenen angewendet werden.

Zu den § 16 Abs. 1 Z 3 ist eine lit. c anzufügen:

"c) Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei gemeinnützigen Behindertenorganisationen, wenn sich die Organisationen nach ihren Satzungen und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder in bezug auf deren Behinderung befassen. Die Beiträge können nur in angemessener, statutenmäßig festgesetzter Höhe abgezogen werden."

Begründung: Im § 16 Abs. 1 Z 3 lit. b sind Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessenvertretungen, so sich diese Organisationen ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der beruflichen Interessen ihrer Mitglieder befassen, als Werbungskosten abzugsfähig. Darunter fallen zum Beispiel Beiträge an den Österreichischen Gewerkschaftsbund, zu den verschiedensten Pensionistenvereinen etc. Da

gerade behinderte Menschen aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation und darüber hinaus aufgrund der überaus komplizierten und breitgefächerten Rechtslage für Behinderte, die Unterstützung und Hilfe von Behindertenorganisationen in Anspruch nehmen müssen, wäre es im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz der österreichischen Bundesverfassung, aber auch im Hinblick auf die klare Zielsetzung im Behindertenkonzept der österreichischen Bundesregierung (Punkt 2.5 des Behindertenkonzeptes) angebracht, die Beiträge für freiwillige Mitgliedschaft zu gemeinnützigen Behindertenorganisationen als abzugsfähig zu stellen.

In diesem Zusammenhang sei auch festgehalten, daß durch eine derartige Maßnahme der Zuzug von Mitgliedern zu Behindertenorganisationen verbessert werden könnte (finanzieller Anreiz) und diese Organisationen dann eher in die Lage versetzt werden könnten, durch den höheren Zufluß an Mitgliedsbeiträgen die Selbstverwaltung ihrer Organisationen aus eigenem zu finanzieren, was wiederum zu einer Entlastung des öffentlichen Haushaltes führen würde.

Zu § 17 - Pauschalierung:

Die Formulierung des 2. Satzes ("Daneben dürfen nur Ausgaben für Löhne als Betriebsausgaben abgesetzt werden.") lässt vermuten, daß Gehälter und Lehrlingsentschädigungen, aber auch alle Gehaltsnebenkosten nicht gesondert abgesetzt werden und damit in dem pauschalierten Ausgabenprozentsatz enthalten sind. Hier wäre eine gesetzliche Klarstellung notwendig.

Im § 18 Abs. 1 ist eine Ziffer 8 einzufügen:

"8. Spenden an gemeinnützige Behindertenorganisationen, die sich nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend mit der Wahrnehmung der sozialen Interessen ihrer Mitglieder in bezug auf deren Behinderung befassen."

§ 18 Abs. 1 Ziffer 7 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Begründung: Die Abzugsfähigkeit von Spenden an gemeinnützige Behindertenorganisationen als Sonderausgaben im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes könnte die von der öffentlichen Hand anerkannte Arbeit der Behindertenorganisationen wesentlich unterstützen (Anreiz für Spendentätigkeit) und in weiterer Folge dazu führen, daß gemeinnützige Behindertenorganisationen bei der Durchführung ihrer Hilfsmaßnahmen für Behinderte weniger auf Zuwendungen der öffentlichen Hand angewiesen sind.

Neue Gutschriftsregel nach § 33 Abs. 8:

Die vorgesehene Erstattung des **Arbeitnehmerabsetzbetrages** durch Teil-Rückzahlung der bezahlten ASVG-Beiträge ist eine ungerechtfertigte Besserstellung von ASVG-Pflichtbeiträgen, die als Werbungskosten nach § 16 Abs. 1 Z 4 berücksichtigt werden können,

gegenüber den übrigen Pflichtbeiträgen zu gesetzlichen Sozialversicherungen, die ebenfalls dann bezahlt werden müssen, wenn sich ein negatives Einkommen aus dieser Tätigkeit, etwa aus einem Gewerbebetrieb, ergibt. Auch durch den Pensionistenabsetzbetrag könnte es zu einer negativen Einkommensteuer nach § 33 Abs. 1 und 2 kommen und daher wäre auch hier eine Erstattung grundsätzlich vorzusehen.

§ 35 Abs. 2 Z 2 zweiter Satz

lautet die Wortfolge: "Invaliden nach dem Invalideneinstellungsgesetz" und sollte heißen: "*Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz*".

Begründung: Anpassung an aktuelles geltendes Recht.

§ 35 Abs. 3 soll lauten:

(3) Es wird jährlich gewährt

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	ein Freibetrag von Schilling
25 % bis 34 %	1.169,--
35 % bis 44 %	1.564,--
45 % bis 54 %	3.902,--
55 % bis 64 %	4.719,--
65 % bis 74 %	5.861,--
75 % bis 84 %	7.002,--
85 % bis 94 %	8.171,--
ab 95 %	11.721,--

bei Bezug von Pflege- oder Blindenzulage (Pflege- oder Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) oder Hilflosenzuschuß (Hilflosenzulage) 19.525,--.

«Wobei darauf hingewiesen wird, daß seit in Kraft treten der Pflegegeldgesetze die o.a. Begriffe obsolet sind und praktisch nur mehr der Begriff "Pflegegeld" gebraucht wird.»

Begründung: Die gem. § 35 Abs. 3 StG 1988 vorgesehenen Freibeträge gestaffelt nach dem jeweiligen Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit wurden zuletzt mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1987 angehoben. Da die Verbraucherpreise vom 1. 1. 1988 bis zum 1. 1. 1993 um insgesamt 17,4 % gestiegen sind, und davon auch die behinderungsbedingten Mehraufwendungen betroffen waren (diese sind in den letzten Jahren erfahrungsgemäß stärker angestiegen als der durchschnittliche Verbraucherpreiseindex) wäre es an der Zeit, die Anhebung der vorgesehenen Freibeträge zumindest um diesen Prozentsatz anzuheben. Damit wäre das System der pauschalierten Freibeträge, das sich sowohl für den Behinderten als auch für die Verwaltungsbehörde von der technischen Abwicklung her am zweckmäßigsten erwiesen hat, den gegebenen Preissituationen anzupassen.

§ 35 Abs. 4 soll lauten:

"(4) Der Bundesminister für Finanzen hat die gem. Abs. 3 vorgesehenen Freibeträge mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals mit Wirkung vom 1. Jänner 1995, entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes mit Verordnung neu festzusetzen."

Begründung: Die im § 35 Abs. 3 festgesetzten Freibeträge wurden in der Vergangenheit immer wieder durch Änderung des Einkommensteuergesetzes angepaßt, wobei die Anpassung mit der Entwicklung der tatsächlichen Verbraucherpreise nicht Hand in Hand ging, weshalb es zweckmäßig wäre, dem Bundesminister für Finanzen eine Verordnungs ermächtigung einzuräumen, die festgesetzten Freibeträge jährlich anzupassen. Wie der Begründung zu Punkt 6 zu entnehmen ist, erfuhren die Verbraucherpreise seit dem Jahre 1988 eine Erhöhung um 17,4 % und blieben die Freibeträge gem. § 35 Abs. 3 EStG auf gleichem Niveau.

Reihung in § 69:

Wenn § 69 Abs. 1 entfällt, (Punkt 60 der Regierungsvorlage), so müssen die nachfolgenden Absätze umnumbert werden.

Lohnzettel nach § 84 Abs. 1:

Eine Übergabe eines Lohnzettels an den Arbeitnehmer ist in der neuen Fassung nicht mehr vorgesehen. Das bedeutet, daß bei allen das ganze Kalenderjahr andauernden Dienstverhältnissen nur mehr das Finanzamt von der Gesamtsumme der lohnsteuerlich relevanten Daten Kenntnis erhält und nicht mehr der Arbeitnehmer. Damit wird jede Kontrolle des von der Finanzbehörde nach Ablauf eines Kalenderjahres durchgeführten Veranlagungsverfahrens ebenso unmöglich wie die vorhergehende Beratung und Berechnung der allenfalls auftretenden Steuerbelastung sowie die Vorsorge hiefür.

Selbst bei unterjährigen Dienstverhältnissen sieht der Wortlaut des § 84 Abs. 2, der unverändert geblieben ist, lediglich die "Ausstellung" eines Lohnzettels, nicht jedoch dessen Übergabe an den Dienstnehmer vor. Damit setzt sich die bereits bei der Auszahlung und Verrechnung der Krankentaggelder erkennbare Methodik, den Steuerpflichtigen im vorhinein über die Grundlagen seiner (künftigen) Steuerberechnung im Unklaren zu lassen, fort. Korrekterweise kann nur die Verpflichtung der Übergabe eines Lohnzettels an den Dienstnehmer und Finanzamt hier Abhilfe schaffen und erfordert damit eine entsprechende legistische Formulierung.

Zu § 107 EStG:

Die im § 107 Abs. 6 festgelegten Einkommensgrenzen wurden ebenfalls schon seit einigen

Jahren nicht mehr angehoben, was nunmehr zu der paradoxen Situation führt, daß selbst Bezieher von niedrigsten Einkommen, diese Einkommensgrenze überschreiten und es deshalb kaum mehr anspruchsberechtigte Personen gibt. Es wäre daher höchst an der Zeit, die festgelegten Einkommensgrenzen spürbar anzuheben (Anpassung an Mindesteinkommen) und gleichzeitig zu verankern, daß eine jährliche Valorisierung der Einkommensgrenze vorgenommen wird.

Zusammenhang mit dem neuen Privatstiftungsrecht:

Da derzeit ein legislatives Vakuum zwischen aktueller einkommensteuerlicher Gesetzeslage und jener zum 31. 12. 1993 besteht, wenn man davon ausgeht, daß zwischenzeitlich Bestimmungen des EStG 1988 durch das neue Privatstiftungsrecht geändert werden, ist dringend darauf zu achten, daß die für gemeinnützige soziale Stiftungen nach dringlicher Reklamation der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation in das Stiftungsrecht aufgenommenen steuerlichen Begünstigungen für diese Einrichtungen nicht durch das Steuerreformpaket wieder (vielleicht auch unabsichtlich) rückgängig gemacht werden. Es ist dringend darauf zu achten, daß die nach der Regierungsvorlage für gemeinnützige soziale Stiftungen vorgesehenen Befreiungen sowohl bei der Kapitalertragsteuer bei Ausschüttungen, wie auch beim Empfänger der Zuwendung, aufrecht bleiben.

Zum Kommunalsteuergesetz:

In § 8 KommStG 1993 sollten die gemeinnützigen Vereine als steuerbefreite Dienstgeber aufgenommen werden. Die Einschränkung der Steuerbefreiung auf "gemeinnützige Krankenanstalten" ist unlogisch; der Betrieb von Behinderten- oder Altenpflegeeinrichtungen genauso wünschenswert und daher ebenfalls einzubeziehen.



Wien, 31. 8. 1993